Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Erratum: Drukfehler

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

- 2. Daffelbe aufzufobern, die Thatigkeit und biel Rraft zu verdoppeln, damit die Vertheidiger des Vas terlandes mit ftrengfter Genauigfeit ihren Unterhalt und ihre Befoldung empfangen , welches ihm unter feiner Berantwortlichfeit vorgeschrieben ift.
- Formen und ohne Unfeben der Perfon alle Diejenigen Arbeit auffodern, und von ihnen Gutachten begeh: por Gericht ju gieben, welche burch irgend eine Urt ren foll. bon Dilapidation, Rachläßigfeit ober irgend einen

fen Pflicht des Gefetgebers, jede schandliche Abficht ber lebelgesinnten, indem man ihren Mitteln entges genarbeitet, ju vernichten. Unter diefe gehort auch Die über Berwendung der öffentlichen Gelder, um bas Bolf irre zu führen, ausgestreuten Verlaumdung Die Constitution fobert judem jahrliche öffents liche Rechnungen; das Direktorium foll fich beeilen, und feine Rechnungen für das erfte Jahr mitzutheislen. Das Bolt wird daraus feben , daß feineswegs, wie man fagt, die Gelder Borzugsweise gur Bezahwissen B. N. alle, daß nicht nur die Gesetzeber von ihrem Gehalt des Jahrs 1799. nichts, und jenes vom undslich ist, es werde dann von uns beschlossen. — verstossenen Jahr noch nicht ganz empfangen haben. Und diese Versammlung, nachdem sie wahrend 15 Er trägt darauf an, der Präsident des Senats sell tiens gearbeitet hat, trägt einem Ausschießen. jenem des großen Raths den Wunsch des Genats einen Entwurf vorzulegen, mas nun weiters am drin: auffern, bas Direktorium mochte eingelaben werben, feine jahrlichen conftitutionellen Rechnungen abzulegen.

Buch & unterffust den Antrag; glubt aber, eine folche Einladung an den großen Rath fen schon vor einiger Zeit ohne Wirfung gemacht werden. Er winscht also, daß sie nun durch eine Bothschaft ge:

schehen mochte.

Genhard unterftust Die lettere Meinung. Mittelholzer stimmt zu dem einfachen Bor: Ihr jenen bedenklichen Auftrag gabt! Schlag Deveven's.

Deveven's Antrag wird angenommen.

Groffer Rath, 13. Juni. Prafibent: Bourgeois.

Rigogga erhalt für 6 Tage Urlaub. 600 Franken auf den Altar bes Baterlandes. Auf Dieg ift ber Gang unfrer angestellten Untersuchung. Billeters Antrag wird Ehrenmeldung erkannt.

Grafenried, im Ramen einer Commiffion, legt ein Gutachten über Die Dienftentaffa in Bern por, welches für 6 Tage auf den Rangleitisch gelegt wird.

Efcher, im Ramen einer Commiffion, legt fols gentes Gutachten bor:

Burger Gefeggeber!

Vor einigen Wochen habt Ihr in geheimer Git jung einer Commiffion aufgetragen, ein Bergeichniß aller borhandenen Commiffionen und ihrer berschiedes 3. Demselben aufzutragen, in den behörenden zu machen über die Ordnung, in der man sie zur

Diefer Auftrag schien anfänglich Eurer Commis andern Fehler von mehrerer Wichtigkeit die Armee ston nicht sehr schwierig zu senn, und die Bersamms einem Mangel an Nahrung ausgesezt hatten. lung felbst schien nicht, besondere Wichtigkeit in Dies Deveven fagt in einer Ordnungsmotion , es fen Auftrag ju legen : man glaubte von beiden Geis ten, eine furge Ginficht in das Commiffionenbuch der Ranglei und eine leichte Beurtheilung ber mehr ober mindern Wichtigfeit der Auftrage Diefer Commiffion, fen über diefen Gegenstand vollig hinlanglich und

befriedigend.

Allein, bei näherer Ueberlegung anderte fich bald Diefe Bers Der Gefichtspunft Eurer Commiffion. fammlung ift ber Gefeggeber eines gangen Bolts; benn ungeachtet unfre Befchluffe ber Lauterung bes Senats unterworfen find, fo muß boch die gange Gefeggebung helvetiens von biefer Berfammlung aus gendsten zu thun fen. Bei diefem Gesichtspunft ers schraf Eure Commisson über die Wichtigkeit ihrer Arbeit, und fühlte nun ihre Schwache, berfelben ges horig Genüge zu leiften. Wir haben einen wichtigen Bau vor — den wichtigsten, der möglich ift. — Schon ist der Bau angefangen, und Ihr fragt uns, wie sollen wir den Bau weiter fortsetzen: dieß, BB. Res prafentanten, ift die Stellung Gurer Commiffion, ber

Um grundlich sagen zu konnen, mas bei einer Arbeit weiterfort gethan werden foll, ift es unent; behrlich nothwendig, erft zu wiffen, was im Gan; gen geleiftet werben muß, bann gu feben, mas bis jest geleistet wurde, und endlich wird eine einfache Bergleichung Diefer beiden Angaben das ges fuchte Resultat liefern, welchem nur noch eine Die militarische Gesellschaft in Wiflisburg legt twefmaßige Ordnung gegeben werden muß.

(Die Fortsetzung folgt.)

Drutfehler.

Im St. 81. Seite. 662. Spalt 2. Zeil. 9. fatt Schrecken lies Schranken.